

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Neuwahl von Mitgliedern für die Ärztekammer 15/16, Namensänderungen 16, Verlegung des Standesamtsbezirks Hoerftgen nach Camp 16, Meldungen zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 16-18, Berg- und Gesundheitsauschuß des Oberbergamtsbezirks Dortmund, sowie Kostentarif für Verwaltungsstreitverfahren vor den Bergauschüssen p. p. 18-25, Enteignung 26, Schwurgerichtssitzungen in Essen 26, Personalien 26/27.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

24. 27. Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) im Monat November d. Js. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind die nachstehend aufgeführten Ärzte gewählt worden.

Als Mitglieder.

Als Stellvertreter.

a) Regierungsbezirk Aachen.

- | | |
|--|--|
| 1. Dr. Baum, Geheimer Medizinalrat, Königlicher Kreisarzt in Aachen, | 1. Dr. Barz in Eschweiler, |
| 2. " van Erckelenz in Aachen, | 2. " Hafenclever in Forst, |
| 3. " Houbé, Sanitätsrat in Aachen, | 3. " Didolf, Sanitätsrat in Düren, |
| 4. " Johnen, Geheimer Sanitätsrat in Düren, | 4. " Hommelsheim, Sanitätsrat in Aachen, |
| 5. " Krabbel, Sanitätsrat in Aachen, | 5. " J. S. Thelen in Aachen, |

b) Regierungsbezirk Coblenz.

- | | |
|--|--|
| 1. Dr. Engelmann, Geheimer Sanitätsrat in Kreuznach, | 1. Dr. Bruffis, Sanitätsrat in Cochem, |
| 2. " Heigl in Coblenz, | 2. " Eichholz in Kreuznach, |
| 3. " Palm, Sanitätsrat in Andernach, | 3. " Stahl, Sanitätsrat in Dierdorf, |
| 4. " Raufschubusch, Sanitätsrat in Kirchen, | 4. " Halbey, Sanitätsrat in Wehlar, |
| 5. " Trapet, Geheimer Sanitätsrat in Coblenz, | 5. " Döllner in Vallendar, |
| 6. " Unschuld, Sanitätsrat in Neuenahr, | 6. " Bößschulte in Linz a./Rhein, |

c) Regierungsbezirk Cöln.

- | | |
|--|---|
| 1. Dr. Brockhaus, Sanitätsrat in Gobesberg, | 1. Dr. Heerlein in Bonn, |
| 2. " Frix Cohen I. in Cöln, | 2. " Baumeister in Bedburg, |
| 3. " Hoppe, Professor in Cöln, | 3. " Ungar, Geheimer Medizinalrat, Professor in Bonn, |
| 4. " Hueber in Cöln, | 4. " Olberz, Sanitätsrat in Bonn, |
| 5. " Lent, Geheimer Sanitätsrat, Professor in Cöln, | 5. " Kemmerz, Sanitätsrat in Honnef, |
| 6. " Debecke, Geheimer Sanitätsrat in Bonn, | 6. " Blanke in Mehlem, |
| 7. " Pelzer, Sanitätsrat in Mülheim a./Rhein, | 7. " Haag in Bensberg, |
| 8. " Reusquens, Sanitätsrat in Königswinter, | 8. " Strohe I. in Cöln, |
| 9. " Proebsting in Cöln, | 9. " Starck in Cöln, |
| 10. " Ruegenberg, Sanitätsrat in Bonn, | 10. " Ebner in Cöln, |
| 11. " M. Schulte in Cöln, | 11. " Gerhartz in Cöln, |
| 12. " Schulze, Geheimer Medizinalrat, Professor in Bonn, | 12. " Boese, Sanitätsrat in Cöln, |
| 13. " Schwann in Cöln, | 13. " Gallus in Bonn, |
| 14. " Weber, Sanitätsrat in Euskirchen, | 14. " Stupper in Cöln, |

d) Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Dr. Arnoldi, Sanitätsrat in Remscheid, | 1. Dr. Hoogen, Sanitätsrat in Dülken, |
| 2. " Besselmann in M.-Glabbach, | 2. " Rheins, Sanitätsrat in Neuß, |

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1906.

Als Mitglieder.

Als Stellvertreter.

d) Regierungsbezirk Düsseldorf.

3. Dr. Blumenfeld in Essen a./d. Ruhr,
4. " Claus in Rees,
5. " Cophmann in Duisburg,
6. " Heinz in Mülheim (Ruhr)-Broid,
7. " Hölling, Sanitätsrat in Düsseldorf,
8. " Holzschneider, Sanitätsrat in Cronenberg,
9. " Keimer, Sanitätsrat in Düsseldorf,
10. " Koemstedt in Lobberich,
11. " Lenzmann in Duisburg,
12. " Loewenstein in Elberfeld,
13. " Morian in Essen an der Ruhr,
14. " Pfalz in Düsseldorf,
15. " Pfeiffer in Düsseldorf,
16. " Ruchle, Anstaltsdirektor in Elberfeld,
17. " Rumpe in Crefeld,
18. " Schroers in Crefeld,
19. " Stratmann, Geheimer Sanitätsrat in Wald
20. " Thielmann in Gelbern,
21. " Voswinkel in Barmen,
22. " Winkelmann in Barmen,
23. " Wolf, Sanitätsrat in Rheydt.

3. Dr. Spelten in Werden
4. " Seibler in Essen,
5. " Müller in Duisburg,
6. " Fleischhauer in M.-Glabbach,
7. " Nierbach in Bierfen,
8. " Reinhold in Crefeld,
9. " Schuster in Duisburg
10. " Voltmann, Sanitätsrat in Düsseldorf,
11. " Schulze-Berge in Oberhausen,
12. " Schürp in Boshwinkel,
13. " Kocpte in Solingen,
14. " Ellenbeck in Hilben,
15. " Maurer in Dahlhausen,
16. " Renoldi in Essen a./d. Ruhr,
17. " Schulte-Tiggess in Homberg,
18. " Dehmen in Revelaer,
19. " van Rosum, Sanitätsrat in Cleve,
20. " Stood in Barmen,
21. " Berns in Mülheim (Ruhr),
22. " Beverunge in Düsseldorf,
23. " Leber in Ayrath.

e) Regierungsbezirk Trier.

1. Dr. Lennert in Konz,
2. " Maurer, Sanitätsrat in Malsatt-Burbach,
3. " Rheinstadler, Sanitätsrat in Dillingen,
4. " Schoenemann, Sanitätsrat in St. Johann,
5. " Staub, Geheimer Sanitätsrat in Trier.

1. Dr. Banaschewski in Welschbillig,
2. " Brockes, Sanitätsrat in Zeltingen,
3. " Kramer, Sanitätsrat in St. Johann,
4. " Braumack in Sulzbach,
5. " Mattisen, Sanitätsrat in Merzig.

f) Regierungsbezirk Sigmaringen.

1. Dr. Schwaß, Regierungs- und Medizinalrat in Sigmaringen.

1. Dr. Stauf, Oberamtsarzt in Heddingen.

Auf Grund der Bestimmung im § 7 a. a. D. bringe ich das Wahlergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntnis
Coblenz, den 23. Dezember 1905. Nr. 29692.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. Frh. v. Schorlemer.

25. 24. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Hans Ferdinand Fuesers zu Dülken, geboren am 20. November 1905 zu Dülken, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Hans Ferdinand“ fortan die Vornamen „Hans Reinhard“ zu führen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1906. I. Ca. 5457.

Der Regierungs-Präsident.

26. 28. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist der Sitz des die Gemeinde Hoerstgen im Kreise Mors umfassenden Standesamtsbezirks Hoerstgen von diesem Orte nach Camp verlegt werden.

Düsseldorf, den 8. Januar 1906. zu I. M. 3123.

Der Regierungs-Präsident.

27. 30. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kaufmann Moses Meyer zu Mannheim, geboren am 20. Juli 1878 zu Jons a./Rhein, die

Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens „Moses“ fortan den Vornamen „Moriz“ zu führen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1906. I. Ca. 5422.

Der Regierungs-Präsident.

28. 33. Die nächste Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 19. März dieses Jahres, morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen SitzungsSaale der Königl. Regierung hier statt.

Gejuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 1. Februar dieses Jahres bei uns anzubringen. In demselben ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Betroffenen einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben.

Prüflinge, welche einmal nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß diese noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Ist auch

diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Behrordnung vom 25. März 1904 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) erteilt.

3. Junge Seelente von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§ 15, 4.)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushängung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22,2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§ 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildereren Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15⁴).

geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,
- b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29^a b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Zu vorstehender Ziffer 6 bemerke ich, daß der Antrag bei dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission zu stellen ist und zwar so bald wie möglich; sonst ist, da der Schriftwechsel durch mehrere Behörden gehen muß, die rechtzeitige Zulassung zur Prüfung nicht zu erwarten.

Düsseldorf, den 8. Januar 1906. C. V. 2530.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. v. Ascheberg, Regierungsrat.
29. 15. Der durch das Gesetz vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 vorgesehene Bergausschuß und Gesundheitsbeirat besteht für den Oberbergamtsbezirk Dortmund aus nachstehenden Personen:

Vorsitzender: Berghauptmann Baur.

Stellvertreter: Geheimer Bergrat Starde.

I. Bergausschuß.

Ernannte Mitglieder:

- a) für die Abteilung Rheinprovinz:

Mitglieder:

1. Geheimer Bergrat Pöppinghaus,
2. Oberbergat Bennhold.

stellvertretende Mitglieder:

1. Oberbergat Salomon,
2. " Kreisel.

- b) für die Abteilung Westfalen:

Mitglieder:

1. Oberbergat Althüser,
2. " Kreisel.

stellvertretende Mitglieder:

1. Oberbergat Neustein,
2. " Bennhold.

- c) für die Abteilung Hannover:

Mitglieder:

1. Oberbergat Kaltheuner,
2. " Kreisel.

stellvertretende Mitglieder:

1. Oberbergat Pommer,
2. " Bennhold.

Gewählte Mitglieder:

- a) für die Abteilung Rheinprovinz:

Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Schwarz in Köln,
2. Regierungsrat Dr. Schlutius in Düsseldorf,
3. Geheimer Bergat, Bankdirektor Dr. Weidtmann in Elberfeld,
4. Mitglied des Direktoriums der Firma Krupp, Bergat Frielinghaus in Essen.

stellvertretende Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Langsdorff in Köln,
2. Oberbürgermeister Zweigert in Essen,
3. Direktor der Gutehoffnungshütte, Bergat Heinrich Mehner in Oberhausen,
4. Bergwerksdirektor, Bergassessor a. D. Friedrich Winkhaus in Altenessen.

- b) für die Abteilung Westfalen:

Mitglieder:

1. Geheimer Justizrat Haarmann in Dortmund,
2. Generaldirektor, Bergat Behrens in Herne,
3. Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie Dr. Bruns in Gelsenkirchen,
4. Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht in Hamm, Schmölber I. in Hamm,

stellvertretende Mitglieder:

1. Justizrat Roemer in Bochum,
2. Bergassessor Windmüller in Hordel,
3. Direktor Schwedenbied in Dortmund,
4. Oberlandesgerichtsrat Schröder in Hamm.

- c) für die Abteilung Hannover:

Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Happich in Celle,
2. Bürgermeister, Geheimer Regierungsrat von Linsingen in Uelzen,
3. Generaldirektor Wiesel in Bienenburg,
4. Bergwerksdirektor Bingmann in Gr. Bülten (Isleberhütte).

stellvertretende Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Streckler in Celle,
2. Direktor Methler in Hannover,
3. Generaldirektor, Bergat Gröbler in Salzdetfurth,
4. Bergwerksdirektor Otto Claus in Gehrden.

II. Gesundheitsbeirat.

Beisitzer:

1. Bergrat Lindener in Dortmund,
2. Direktor der Gutehoffnungshütte, Bergrat Mehner in Oberhausen,
3. Knappschaftsältester Berger I. in Bochum,
4. Knappschaftsältester Heinrich Rodemann in Essen.

stellvertretende Beisitzer:

1. Mitglied des Direktoriums der Firma Krupp, Berg-
rat Frielinghaus in Essen,
2. Knappschaftsältester Benhoff in Herne,
3. Knappschaftsältester Georg Berger in Steele.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Vergauschüsse hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe das nachstehende Regulativ erlassen.

Für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Vergauschüssen und dem Oberverwaltungsgerichte stattfindenden Streitverfahren gilt der nachstehende Tarif.

Dortmund, den 27. Dezember 1905.

Der Berghauptmann: *St a r c k e i. B.*

Regulativ,

betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren der Vergauschüsse.

Auf Grund des § 194a Absatz 5 und 7 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (S. S. 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens der Vergauschüsse die nachstehende Anweisung mit der Maßgabe, daß die für die Vergauschüsse gegebenen Vorschriften gleichmäßig auch auf die Abteilungen der Vergauschüsse Anwendung finden und daß die Anweisung sofort in Kraft tritt.

Geschäftskreis. Art des Verfahrens.

§ 1.

Der Vergauschuß hat durch seine örtlich zuständigen Abteilungen über die auf Grund des § 192a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhobenen Klagen im Streitverfahren Entscheidung zu treffen.

Sitzungen. Einberufung der Stellvertreter.
Beurlaubung.

§ 2.

Der Vorsitzende ernennt nach Bedürfnis die Sitzungen des Vergauschusses an und ladet die Mitglieder zu denselben ein. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Sitzungen auch außerhalb des Sitzes des Vergauschusses an einem geeigneten anderen Orte des Oberbergamtsbezirks stattfinden.

Von der Einladung eines Mitglieds zu den Sitzungen des Vergauschusses ist außer in den gesetzlichen Fällen regelmäßig auch dann abzugehen, wenn es sich um eine Klage handelt, die einen dem Allgemeinen Berggesetz

unterworfenen Betrieb betrifft, an dessen Leitung oder Verwaltung das Mitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 3.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialauschuß (Landesausschuß) bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, andernfalls nach der durch Beschluß des Vergauschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 4.

Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im § 3 gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Vorsitzende (§ 194a Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorhinein kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberbergamts mit der Öffnung der eingehenden Schriftstücke und mit der Beurkundung des Eingangs beauftragt werden.

Ist von einer Partei, der Vorschrift in § 66 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabräumt, so kann deren Anfertigung auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6.

Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Berichterstatter und nach Befinden einen Mitberichterstatter; auch kann er sich selbst zum Berichterstatter oder zum Mitberichterstatter bestellen.

Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 7.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 95, 111 des Landesverwaltungsgesetzes — den Vorsitzenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Vergauschusses, ermächtigt oder anweist, namens der Behörde Verfügungen

oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitglied erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitglied und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Versägte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Berichterstatter seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 9.

Zur Aufnahme des Beweises ist der Vergaßschuß nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 des Landesverwaltungsgesetzes befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. Zu der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhaltes überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 74 des Landesverwaltungsgesetzes zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Vergaßschuß ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig aufgeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 11.

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der Klageantrag ganz oder teilweise erledigt

wird;

- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Karten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist insoweit, als sie die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Niederschrift zu erteilen.

§ 12.

Der Vorsitzende handhabt gemäß § 72 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei.

§ 13.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es dazu nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§ 14.

Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Vergaßschuß zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande)“

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Absatz 3, 111 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

„Namens des Vergaßschusses, Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande). Der Vorsitzende.“

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mit zu vollziehen. Die

Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche teilgenommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der ergangenen Endurteile sind mit der Überschrift:

„Im Namen des Königs“

und dem Siegel des Bergauschusses — entsprechend dem Siegel der Oberbergämter — mit der Umschrift:

„Der Bergauschuß zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Lande)“

zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bergauschusses, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, ersehen lassen.

§ 15.

Die gemäß §§ 64 Absatz 4, 67, 95, 111 Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes zu erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls darin der entscheidende Teil von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer tunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 16.

Alle namens des Bergauschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Bergverwaltung oder durch die Post. Im übrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulativ über den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbekräftigung der zur Annahme berechtigten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz

§ 17.

Bei der Einreichung der vom Bergauschuß verhandelten Akten an das Oberverwaltungsgericht ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materiales an Borakten und dergleichen Bedacht zu nehmen und außerdem folgendes

1. Die Akten sind mit Blattzahlen sowie mit einem vorzulegenden vollständigen Inhaltsverzeichnis zu versehen und mit besonderem Begleitbericht einzureichen, in welchem auf die Aktenblätter der Entscheidung erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von dem Beteiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Revision);
 - b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;

- c) der Gegenstand des Verfahrens;
- d) der Wert des Streitgegenstands.

Kosten.

§ 18.

Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäß § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baren Auslagen gemäß § 108 a. a. D. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher. Geschäftsräume.
Bureaubeamte usw.

§ 19.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres dem Vorsitzenden des Bergauschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume sowie die erforderlichen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten hat das Oberbergamt dem Bergauschuß zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

§ 20.

Das Geschäftsjahr der Bergauschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahreschlusse hat der Berghauptmann in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister für Handel und Gewerbe eine nach der Anlage aufzustellende Übersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Übersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat, anzugeben. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und der gegenwärtigen Anweisung gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abchrift des Jahresberichts nebst Anlage ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1905. I. 10248 I. Ang.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

Übersicht der

Anlage.

bei dem Bergauschuße für das Oberbergamt
Abteilung im Jahre
vorgekommenen Geschäfte.

- I. Zahl der Geschäftsnummern:
- II. Zahl der Sitzungen:

III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:

Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung, in denen der Berghauptmann den Vorsitz geführt hat:

IV. Zahl der Streitfachen:

- A. Neu eingegangen sind:
 B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
 C. Zusammen (A und B):
 D. Davon sind erledigt
1. durch Endurteil:
 2. durch Vorbescheid (VBG. § 64):
 3. durch Bescheid (VBG. § 67):
 4. auf andere Weise (durch Anerkenntnis, Zurücknahme usw.):
 5. zusammen 1 bis 4:
- E. und zwar (D 5)
1. durch den Berghauptmann:
 2. durch dessen Stellvertreter:
 3. durch das ernannte rechtskundige Mitglied:
 4. durch das ernannte technische Mitglied:
 5. durch die Stellvertreter von 3 und 4:
 6. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:
- F. Unerledigt sind geblieben:
 G. Die neu eingegangenen Streitfachen (IVA) betrafen
1. Anordnungen zur Durchführung der Festsetzungen des Oberbergamts (§ 197 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Berggesetzes):
 2. Anträge auf Entbindung von der Beobachtung der oberbergamtlichen Vorschriften (§ 197 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Berggesetzes):

V. Zahl der Beschwerdefachen, betreffend die Leitung des Verfahrens, die Kosten und die Vollstreckung:

- A. Neu eingegangen:
 B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen
 C. Zusammen (A und B):
 D. Davon (C) sind erledigt:
 E. Unerledigt geblieben:

Anlage.

Tarif

für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Bergauschüssen und dem Oberverwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren.

Auf Grund des Art. III § 194a des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (G.-S. S. 307) und des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch folgendes

bestimmt:

Das nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes zur Hebung gelangende Pauschquantum wird nach dem Werte des Streitgegenstands berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20 Mark des Werts	bis	100 Mark,
40 " " Mehrwerts	"	300 "
60 " " "	"	600 "
80 " " "	"	1000 "
100 " " "	"	1500 "
200 " " "	"	2500 "
400 " " "	"	4500 "
700 " " "	"	über 4500 "

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b) bei den Bergauschüssen eine Mark, mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet. Gelangt das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung, so fällt die Erhebung eines Pauschquantums weg.

III. Sind die Voraussetzungen zu II nur bei einem Teile des Streitgegenstands vorhanden, so werden für diesen und den übrigen Teil des Gegenstands die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstands derselben die Hälfte des nach I bis III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergibt sich aus den anliegenden Tabellen A und B.

VI. Der Wert des Streitgegenstands wird in dem Endurteile (§ 103 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetzes) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 108 ebenda) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordern, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstands bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amts

wegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
- b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den 12 1/2 fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, auf den 25 fachen Betrag bei unbeschränkter oder längerer als 25 jähriger Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schöpfung nach Geld fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung

des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, auf 50 bis 50000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in der Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstands mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, infolge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfinden auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 100 des Landesverwaltungs-gesetzes zu verfahren.

Berlin, 8. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.
I 7894 II M. f. S.

Der Finanzminister.
J. A. Gernar.
I 15462 II F. M.

Tabelle A für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgericht.

Wert des Streitgegenstands		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:									
		wenn die Entscheidung auf An- erkennung erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf milde- liche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Ent- scheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar					
		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme			
1		2		3		4		5			
von mehr als	20 Mark	bis zu	20 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
"	40	"	40	2	—	3	—	4	—	6	—
"	60	"	60	3	—	4	50	6	—	9	—
"	80	"	80	4	—	6	—	8	—	12	—
"	100	"	100	5	—	7	50	10	—	15	—
"	140	"	140	6	—	9	—	12	—	18	—
"	180	"	180	7	—	10	50	14	—	21	—
"	220	"	220	8	—	12	—	16	—	24	—
"	260	"	260	9	—	13	50	18	—	27	—
"	300	"	300	10	—	15	—	20	—	30	—
"	360	"	360	11	—	16	50	22	—	33	—
"	420	"	420	12	—	18	—	24	—	36	—
"	480	"	480	13	—	19	50	26	—	39	—

Wert des Streitgegenstands					Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:												
					wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar								
1					ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme						
					ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢	ℳ	¢					
					2		3		4		5						
von	mehr	als	480	Mark	bis	zu	540	Mark	einschließlich	14	—	21	—	28	—	42	—
"	"	"	540	"	"	"	600	"	"	15	—	22	50	30	—	45	—
"	"	"	600	"	"	"	680	"	"	16	—	24	—	32	—	48	—
"	"	"	680	"	"	"	760	"	"	17	—	25	50	34	—	51	—
"	"	"	760	"	"	"	840	"	"	18	—	27	—	36	—	54	—
"	"	"	840	"	"	"	920	"	"	19	—	28	50	38	—	57	—
"	"	"	920	"	"	"	1 000	"	"	20	—	30	—	40	—	60	—
"	"	"	1 000	"	"	"	1 100	"	"	21	—	31	50	42	—	63	—
"	"	"	1 100	"	"	"	1 200	"	"	22	—	33	—	44	—	66	—
"	"	"	1 200	"	"	"	1 300	"	"	23	—	34	50	46	—	69	—
"	"	"	1 300	"	"	"	1 400	"	"	24	—	36	—	48	—	72	—
"	"	"	1 400	"	"	"	1 500	"	"	25	—	37	50	50	—	75	—
"	"	"	1 500	"	"	"	1 700	"	"	26	—	39	—	52	—	78	—
"	"	"	1 700	"	"	"	1 900	"	"	27	—	40	50	54	—	81	—
"	"	"	1 900	"	"	"	2 100	"	"	28	—	42	—	56	—	84	—
"	"	"	2 100	"	"	"	2 300	"	"	29	—	43	50	58	—	87	—
"	"	"	2 300	"	"	"	2 500	"	"	30	—	45	—	60	—	90	—
"	"	"	2 500	"	"	"	2 900	"	"	31	—	46	50	62	—	93	—
"	"	"	2 900	"	"	"	3 300	"	"	32	—	48	—	64	—	96	—
"	"	"	3 300	"	"	"	3 700	"	"	33	—	49	50	66	—	99	—
"	"	"	3 700	"	"	"	4 100	"	"	34	—	51	—	68	—	102	—
"	"	"	4 100	"	"	"	4 500	"	"	35	—	52	50	70	—	105	—
"	"	"	4 500	"	"	"	5 200	"	"	36	—	54	—	72	—	108	—
"	"	"	5 200	"	"	"	5 900	"	"	37	—	55	50	74	—	111	—
"	"	"	5 900	"	"	"	6 600	"	"	38	—	57	—	76	—	114	—
"	"	"	6 600	"	"	"	7 300	"	"	39	—	58	50	78	—	117	—
"	"	"	7 300	"	"	"	8 000	"	"	40	—	60	—	80	—	120	—
"	"	"	8 000	"	"	"	8 700	"	"	41	—	61	50	82	—	123	—
"	"	"	8 700	"	"	"	9 400	"	"	42	—	63	—	84	—	126	—
"	"	"	9 400	"	"	"	10 100	"	"	43	—	64	50	86	—	129	—
"	"	"	10 100	"	"	"	10 800	"	"	44	—	66	—	88	—	132	—
"	"	"	10 800	"	"	"	11 500	"	"	45	—	67	50	90	—	135	—
"	"	"	11 500	"	"	"	12 200	"	"	46	—	69	—	92	—	138	—
"	"	"	12 200	"	"	"	12 900	"	"	47	—	70	50	94	—	141	—
"	"	"	12 900	"	"	"	13 600	"	"	48	—	72	—	96	—	144	—
"	"	"	13 600	"	"	"	14 300	"	"	49	—	73	50	98	—	147	—
"	"	"	14 300	"	"	"	.	.	.	50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B für die Kosten des Streitverfahrens bei den Vergaushüfen.

Wert des Streitgegenstands		Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. D.), beträgt:											
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt, und zwar							
		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme		ohne Beweis- aufnahme		nach er- folgter Beweis- aufnahme					
1		2		3		4		5					
		bis zu	20	Markt	einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von	mehr	als	20	Markt	"	"	"	"	"	1	—	3	—
"	"	"	40	"	"	"	"	"	"	2	—	4	50
"	"	"	60	"	"	"	"	"	"	3	—	6	—
"	"	"	80	"	"	"	"	"	"	4	—	7	50
"	"	"	100	"	"	"	"	"	"	5	—	9	—
"	"	"	140	"	"	"	"	"	"	6	—	10	50
"	"	"	180	"	"	"	"	"	"	7	—	12	—
"	"	"	220	"	"	"	"	"	"	8	—	13	50
"	"	"	260	"	"	"	"	"	"	9	—	15	—
"	"	"	300	"	"	"	"	"	"	10	—	16	50
"	"	"	360	"	"	"	"	"	"	11	—	18	—
"	"	"	420	"	"	"	"	"	"	12	—	19	50
"	"	"	480	"	"	"	"	"	"	13	—	21	—
"	"	"	540	"	"	"	"	"	"	14	—	22	50
"	"	"	600	"	"	"	"	"	"	15	—	24	—
"	"	"	680	"	"	"	"	"	"	16	—	25	50
"	"	"	760	"	"	"	"	"	"	17	—	27	—
"	"	"	840	"	"	"	"	"	"	18	—	28	50
"	"	"	920	"	"	"	"	"	"	19	—	30	—
"	"	"	1 000	"	"	"	"	"	"	20	—	31	50
"	"	"	1 100	"	"	"	"	"	"	21	—	33	—
"	"	"	1 200	"	"	"	"	"	"	22	—	34	50
"	"	"	1 300	"	"	"	"	"	"	23	—	36	—
"	"	"	1 400	"	"	"	"	"	"	24	—	37	50
"	"	"	1 500	"	"	"	"	"	"	25	—	39	—
"	"	"	1 700	"	"	"	"	"	"	26	—	40	50
"	"	"	1 900	"	"	"	"	"	"	27	—	42	—
"	"	"	2 100	"	"	"	"	"	"	28	—	43	50
"	"	"	2 300	"	"	"	"	"	"	29	—	45	—
"	"	"	2 500	"	"	"	"	"	"	30	—	46	50
"	"	"	2 900	"	"	"	"	"	"	31	—	48	—
"	"	"	3 300	"	"	"	"	"	"	32	—	49	50
"	"	"	3 700	"	"	"	"	"	"	33	—	51	—
"	"	"	4 100	"	"	"	"	"	"	34	—	52	50
"	"	"	4 500	"	"	"	"	"	"	35	—	54	—
"	"	"	5 200	"	"	"	"	"	"	36	—	55	50
"	"	"	5 900	"	"	"	"	"	"	37	—	57	—
"	"	"	6 600	"	"	"	"	"	"	38	—	58	50
"	"	"	7 300	"	"	"	"	"	"	39	—	60	—
"	"	"	7 300	"	"	"	"	"	"	40	—	60	—



Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

30. 32. Auf Antrag der königlichen Eisenbahn-Direktion Köln hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 30. November 1905 als zur Erweiterung des Bahnhofes M.-Glabbach (B.-M.) erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde M.-Glabbach belegene Grundflächen angeordnet.

Zp. Nr. des Gemeindeg- Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	10	D	3296/0.555	Provinzialverband der Rheinprovinz	Düsseldorf
2	2	16	"	3967/0.571	"	"
11	3	78	C	1769/1013.1026	Fabrikarbeiter Johann Hommers und Mit-	M.-Glabbach
12	—	94	"	1770/1016	eigentümer	"
15	—	30	"	ohne	Stadlgemeinde M.-Glabbach	"
18	—	76	"	"	"	"
16	3	45	"	1781/1272	Rechtsanwalt Dr. Robert Hansen	"
17	—	30	"	6016/1257	Eheleute Ackerer Heinrich Peters	"
19	10	71	"	1792/876	Ackerer Johann Adam Kamper und Mit-	"
					eigentümer	
20	6	02	"	4368/870	"	"
21	3	49	"	4367/870	"	"
22	2	03	"	4366/870	Ackerer Johann Neuenhofer	"
23	9	45	"	6652/721	"	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 19. Januar 1906, vormittags 9¹/₄ Uhr**, auf dem Bahnhofe M.-Glabbach (B.-M.) Wartesaal I. u. II. Klasse.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. Januar 1906.

A. Nr. 16.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Brede, Regierungsrat.

31. 26. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 12. Februar 1906 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Fromm hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 6. Januar 1906.

Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

Personal-Nachrichten.

32. 25. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Schuhmachermeister Müller in Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

33. 19. Den Regierungskanzlisten Driesberg, Kammerer und Lovell in Düsseldorf ist der Titel „Kanzleisekretär“ verliehen worden.

34. 1618. Gewerbeassessor Forstmann aus Berlin ist vom 1. Januar 1906 ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der königlichen Gewerbeinspektion in Düsseldorf beauftragt worden.

35. 7. Dem königlichen Gewerbeassessor Dr. Glühmann zu Barmen ist vom 1. Januar 1906 ab die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der königlichen Gewerbeinspektion in Barmen verliehen worden.

36. 23. Der bisherige kommissarische Kreis Schulinspektor Dr. Schmid in Lennep ist vom 1. Januar 1906 ab

endgiltig zum Kreis Schulinspektor für den Kreis Lennep ernannt worden.

37. 1606. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Rheindorf dem Bürgermeister der Stadt Hildorf, Dr. Franz Müller und die der Landbürgermeisterei Stertrade im Kreise Ruhrort dem Beigeordneten Dr. Eugen zur Nieden in M.-Glabbach übertragen.

38. 11. Der Herr Ober-Präsident hat den Amtsanwalt und Ständesbeamten Christian Rixe in Sulzbach, Kreis Saarbrücken, widerruflich vom 1. Februar 1906 ab zum Ständesbeamten des die Landbürgermeisterei Homberg umfassenden Ständesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Bürgermeisters Wendel zum Ständesbeamten und des Bureauassistenten Vinz zum stellvertretenden Ständesbeamten ist mit Wirkung vom 1. Februar 1906 ab gleichzeitig widerrufen worden.

39. 29. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Werden-Land die Geschäfte des Stellvertreters des Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk der Landgemeinde Siebenhonnshafen dem Gemeindevorsteher Paul Strötgen widerruflich übertragen worden.

Die Ernennung des Stadtschreibers Brodzina in Werden

zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten jenes Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

40. 1816. Beigeordneter Ehbach zu Duisburg ist zum Vorsitzenden des dortigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichts gewählt worden.

41. 1593. Dem Kaplan Bender zu Alstaden ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Fortbildungsschule für die Mitglieder des katholischen Jünglingsvereins zu Alstaden erteilt worden.

42. 10. Den Krankenwärtern Bernh. Schulz und Joh. Kniefen zu Stoppenberg ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Massieur erteilt worden.

43. 1609. Der Frau Luise Pluquette zu Düsseldorf ist die Konzession zum Betriebe einer Privatentbindungsanstalt in dem Hause Schwanenmarkt Nr. 4 zu Düsseldorf erteilt worden.

Die den Geschwistern Auguste und Kunigunde Schwerm zum Betriebe einer gleichen Anstalt in demselben Hause erteilte Konzession ist als erloschen anzusehen.

44. 20. Der königliche Kreis Schulinspektor, Schulrat Kreuz zu Düsseldorf ist mit der einstweiligen Wahr-

nehmung der Ortschulaufsicht über die katholische Volksschule zu Ratingen-Tiefenbroich und die höhere Privatmädchenschule des Fräuleins Kreis zu Ratingen im Landkreise Düsseldorf beauftragt worden.

45. 21. Der Pfarrer Jansen zu Born, Kreis Kempen (Rhein), ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschulen in Born und Lüttelbracht, Kreis Kempen/Rhein, ernannt worden.

46. 22. Dem Religionslehrer Michael Hubert Schnitzler in Crefeld ist die Erlaubnis zur Leitung des pädagogischen Kurses behufs fachmäßiger Vorbereitung solcher jungen Mädchen zum Lehramte, welche die Fortbildungsklassen an der von den Ursulinen geleiteten höheren Mädchenschule in Crefeld besuchen, widerrufen erteilt worden.

47. 31. Der Pfarrer Ludwigs zu Lüttringhausen ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen zu Goldenberg, Graben, Grund und Halbach ernannt worden.

48. 18. Dem Bergrevierbeamten Bergmeister Gerlach in Essen ist der Charakter als Bergrat mit dem persönlichen Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1905 (Preis 50 Bfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrags in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



Ein Uebersichtsplan der Verwaltung
 des Landes, wie er sich nach dem
 Entwurf des Landesministers
 im Jahre 1848 gestaltet hat,
 ist in dem ersten Theile dieses
 Buches enthalten. Die einzelnen
 Abtheilungen sind nach ihrer
 Bedeutung geordnet, und die
 verschiedenen Functionen der
 Verwaltung sind in demselben
 übersichtlich dargestellt.

Die Verwaltung des Landes
 ist in drei Hauptabtheilungen
 eingetheilt: in die
 Verwaltung des Landes,
 die Verwaltung der Provinzen
 und die Verwaltung der
 Kreise. Die Verwaltung des
 Landes ist die oberste und
 umfassendste, die Verwaltung
 der Provinzen ist die mittlere
 und die Verwaltung der Kreise
 die unterste. Die Verwaltung
 des Landes ist diejenige, welche
 die allgemeinen Interessen des
 Landes wahrnimmt, die Verwaltung
 der Provinzen diejenige, welche
 die Interessen der Provinzen
 wahrnimmt, und die Verwaltung
 der Kreise diejenige, welche
 die Interessen der Kreise
 wahrnimmt.